

I/345.259

FINANZ

PROKURATUR

An das
Landesgericht für ZRS Graz
Marburgerkai 49
8010 Graz

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509 100
Fax: +43-1-514 39/5909 100
post.fp01.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Av. Kon. Kol. vorgef. am 19.3.12 fm

16 Cg 145/11w

Klagende Partei: Juan Carlos Chmelir
Steiner Landstraße 2-4, 3504 Krems/Stein

vertreten durch: Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt,
Münzgrabenstraße 92a, 8010 Graz

Beklagte Partei: Republik Österreich
(Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien)

vertreten durch die Finanzprokuratur, G011367
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

wegen: EUR 7.916,15 s.A.

I. ANTRAG AUF WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

II. EINSPRUCH

III. ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER
VOLLSTRECKBARKEITSBESTÄTIGUNG

einfach
3 Beilagen
(./1.-./3)

GS samt Beilagen dem KV gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

I. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

A. Rechtzeitigkeit

Der bedingte Zahlungsbefehl des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.12.2011, 16 Cg 145/11w, samt dem Beschluss auf Zurückweisung der Klage vom 29.12.2011, wurde der beklagten Partei zu Handen der Finanzprokuratur am 03.01.2012 zugestellt.

Aufgrund des Spruchs im Beschluss lautend auf „Die auf Zahlung von EUR 916,15 ... gerichtete Klage wird zurückgewiesen“ ging man bei der Finanzprokuratur davon aus, dass die gesamte Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen worden war.

Erst durch ein am 14.03.2012 bei der Finanzprokuratur eingegangenes Schreiben des Verfahrenshilfevertreters der klagenden Partei mit der Aufforderung zur Zahlung jenes Betrages, der nicht von der (teilweisen) Klagezurückweisung umfasst war, und umgehende Recherche im ho Akt durch den Sachbearbeiter erfuhr dieser, dass mit dem Beschluss vom 29.12.2011 lediglich ein Teil der Klage zurückgewiesen wurde. Über die restliche Klageforderung in Höhe von EUR 7.000,-- aus dem Titel des Schmerzensgeldes erging ein bedingter Zahlungsbefehl.

Vor dem 14.03.2012 hatte die beklagte Partei keine Kenntnis vom bedingten Zahlungsbefehl. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt somit innerhalb der Frist des § 148 Abs 2 ZPO.

Beweis: Schreiben des Verfahrenshilfevertreters vom 08.03.2012, eingegangen am 14.03.2012;
Dr. Paul Liebeg, p.A. Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, Tel 01 514 39 DW 509100 oder DW 509110 als Zeuge/Auskunftsperson, welcher über Aufforderung binnen 48 Stunden bei Gericht stellig gemacht werden kann;
Beilage ./1, Schreiben RA Dr. Ruhri vom 8.3.2012 samt Eingangsvermerk vom 14.3.2012
Beilage ./2, eidesstättige Erklärung vom 15.03.2012.

B. Begründung

Nach Einlangen des Beschlusses auf Zurückweisung der Klage samt angehängter und angehefteter Mahnklage am 3.1.2012 wurden diese beiden zusammengehefteten Schriftstücke als einziges Schriftstück ON 1 dem Prokuraturanwalt Dr. Paul Liebeg vorgelegt.

Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes des Beschlusses – so lautet der Spruch auf Zurückweisung der Klage (Arbeitsvergütung eines Strafgefangenen) – ging Dr. Paul Liebeg

31

davon aus, dass die gesamte angehängte Mahnklage vom Landesgericht Graz zurückgewiesen worden war, weshalb er dieses Poststück „zum Akt“ genommen und keiner weiteren Bearbeitung (Vermerk der Einspruchsfrist im Fristenbuch; Weiterleitung an den Mandanten zwecks Informationserteilung) zugeführt hat.

Dabei wurde letztlich übersehen, dass mit dem Beschluss nur ein Teil des Klagebegehrens zurückgewiesen worden war.

Jener Teil des Klagevorbringens, in dessen Umfang die Klage zurückgewiesen worden war, befindet sich auf Seite 2 der Mahnklage. Der Text, dass die Klageforderung hinsichtlich des zurückgewiesenen Teils unberichtigt aushaftet, endet ebenfalls auf Seite 2.

Das übrige Vorbringen, über das letztendlich der bedingte Zahlungsbefehl durch Stampiglie („gekürzte Ausfertigung“) auf der letzten Seite der Mahnklage erging (ON 2), befindet sich auf Seite 3, insgesamt erst auf der fünften Seite des der Finanzprokuratur zugestellten Poststückes und wurde aufgrund der Aufmachung des zurückweisenden Beschlusses, der weder im Spruch noch in der Begründung einen Hinweis auf eine bloße Teilzurückweisung enthält, und der angehefteten Mahnklage beim Durchlesen der Post schlicht übersehen.

Die angeheftete, am 23.11.2011 bei Gericht eingelangte Mahnklage dürfte aus den Registern hergestellt worden sein, um sie dann am 29.12.2012 als gekürzte Ausfertigung zu verwenden, wobei die Bewilligung / der Stampiglienabdruck nicht auf Seite 1 der hergestellten Mahnklage, sondern auf der letzten Seite angebracht worden ist.

Hingewiesen wird auch darauf, dass eine derartige Vorgangsweise in den letzten Jahren de facto nicht mehr vorkommt, weil Beschlüsse regelmäßig ADV-mäßig hergestellt werden.

C. Dr. Paul Liebeg ist bereits seit 2.5.1984 in der Finanzprokuratur als Prokuraturanwalt beschäftigt. Er erledigt seine Aufgaben als Jurist stets gewissenhaft und fehlerfrei.

Insbesondere ist anzumerken, dass am Tag der Zustellung (3.1.2012) und Bearbeitung (4.1.2012) zusätzlich aufgrund der vorangegangenen Feiertage (Weihnachten, Neujahr) und des damit verbundenen eingeschränkten Personalstandes auch ein erhöhter Aktenanfall bestand und überdies eine Prokuraturanwaltsanwärterin und eine Richteramtsanwärterin am 2.1.2012 ihren Dienst im Geschäftsfeld I antraten, wodurch in der ersten Jännerwoche 2012 ein weiterer Arbeitsmehraufwand verbunden war.

35

Bis dato ist Dr. Paul Liebeg in seiner gesamten rund 30-jährigen Berufstätigkeit als Jurist kein derartiger Fehler unterlaufen.

Der konkrete Fehler ist auf den damals herrschenden umfassenden Arbeitsanfall und das dargestellte äußere Erscheinungsbildes des zugestellten Poststückes zurückzuführen, ein Umstand, der im konkreten Fall höchstens ein Versehens minderen Grades begründet.

Beweis: Dr. Paul Liebeg, p.A. Finanzprokurator, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, Tel 01 514 39 DW 509100 oder DW 509110 als Zeuge/Auskunftsperson, welcher über Aufforderung binnen 48 Stunden bei Gericht stellig gemacht werden kann;
Beilage ./2, eidesstattige Erklärung vom 15.03.2012
Beilage ./3, Ablichtung des Beschlusses vom 29.12.2011 samt angehefteter Mahnklage (Stampiglienabdruck Zahlungsbefehl auf der letzten Seite)

D. Der unter I. 2 und 3 geschilderte und unter Berufung auf die angeführten Beweismittel glaubhaft gemachte Sachverhalt stellt für die beklagte Partei und Wiedereinsetzungswerberin ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis dar, auf Grund welchen sie an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozesshandlung, nämlich an der Erhebung des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.12.2011, 16 Cg 145/11w, gehindert war, und erleidet dadurch den Rechtsnachteil vom Ausschluss der vorzunehmenden Prozesshandlung (rechtzeitige Einspruchserhebung), wobei die Versäumung auf kein Verschulden, allenfalls auf ein Versehen minderen Grades zurückzuführen ist.

E. Die beklagte Partei stellt aus vorgenannten Gründen den

Antrag

auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruches gegen den Zahlungsbefehl des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.11.2011, 16 Cg 145/11w.

II. Einspruch gegen den Zahlungsbefehl

Gemäß § 149 Abs 1 ZPO holt die beklagte Partei die versäumte Rechtshandlung nach. Die Finanzprokurator erhebt namens und auftrags der beklagten Partei mit dem Antrag auf

Wiedereinsetzung gegen den am 03.01.2012 zugestellten Zahlungsbefehl des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.12.2011, 16 Cg 145/11w,

Einspruch.

Die beklagte Partei bestreitet das gesamte Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, sowie sämtliche Klagebehauptungen, soweit diese im Folgenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt werden.

A. Zum Ersatzbegehren aus dem Titel des Schmerzensgeldes:

Die von der klagenden Partei im Zuge des Strafvollzuges verrichteten Tätigkeiten sind für die von der klagenden Partei behaupteten Schmerzen/psychischen Belastungen nicht kausal.

Überhaupt brachte die klagende Partei nicht schlüssig vor, welche Schmerzen/psychische Belastungen sie in welchem Ausmaß erlitten hat und welcher Schaden ihr dadurch entstanden ist. Insbesondere kann den – lediglich pauschalen – Behauptungen in der Klage nicht entnommen werden, woraus sich die Höhe der Schmerzensgeldforderung ergibt.

Beweis: PV;
einzuholendes medizinisches Sachverständigengutachten;
informierter Vertreter der JA Graz-Karlau als Zeuge.

Unter Einem ergeht ein Schreiben an das Bundesministerium für Justiz, um zweckdienliche Informationen zur gegenständlichen Causa einzuholen. In einem weiteren Schriftsatz wird die beklagte Partei detailliert zum Begehren der klagenden Partei vorbringen; im Hinblick auf die Dringlichkeit des Antrages auf Wiedereinsetzung musste die Einholung von derart detaillierten Informationen bislang unterbleiben.

B. Die beklagte Partei stellt daher den

Antrag,

das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

III. Aufgrund des nunmehr nachgeholtens Einspruchs stellt die Finanzprokurator namens und auftrags der beklagten Partei den

Antrag,

auf Aufhebung der für den Zahlungsbefehl des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.12.2011, 16 Cg 145/11w, erteilten Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung.

Wien, am 16.03.2012

Im Auftrag:

(Dr. Paul Liebeg)

An
LGZ Graz
Marburger Kai 49
8010 Graz
DVR: 0000550809

RECHTSSACHE:

1. Klagende Partei

Juan Carlos Chmelir
Steiner Landstraße 2-4
3504 Krems-Stein

Rechtsanwalt

Dr. Gerald RUHRI, Rechtsanwalt
Münzengrabenstraße 92a
8010 Graz

1. Beklagte Partei

Republik Österreich BMJ
Museumstraße 7
1070 Wien

Beklagtenvertreter

Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19
1011 Wien
Telefon: +43-1-514 39/0
Einzahlungskonto: 5500017 BLZ: 60000

WEGEN: EUR 7.916

**1. Antrag auf Wiedereinsetzung, 2. Einspruch, 3. Antrag auf Aufhebung der
Vollstreckbarkeitsbestätigung**

4 Beilagen

Elektronisch eingebracht am 16.03.2012, 3 fach
G011367
Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19
1011 Wien, Österreich
Zeichen: 345.259

999 Nc 5741/12 g

1. Antrag auf Wiedereinsetzung, 2. Einspruch, 3. Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung

Die Zustellung einer Gleichschrift dieses Schriftsatzes an den(die) Vertreter der gegnerischen Partei(en) nach §112 ZPO ist erfolgt.

HINWEIS: Die Beilagen werden im PDF-Format als Schriftsatz-Anlage übermittelt.

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuellID	Zugriff
 Schriftsatz	16.03.2012	1	1P	33	638 999 NC 5741/12 g	Extern/Intern
Bemerkung (Einbringer): I. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand II. Einspruch III. Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung						
 Beilage	16.03.2012	2	1P	84	638 999 NC 5741/12 g	Extern/Intern
Bemerkung (Einbringer): /1						
 Beilage	16.03.2012	4	1P	628	638 999 NC 5741/12 g	Extern/Intern
Bemerkung (Einbringer): /3						
 Beilage	16.03.2012	4	1P	656	638 999 NC 5741/12 g	Extern/Intern
Bemerkung (Einbringer): /2						